

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 37 Abs. 6, § 40

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 6 ABR 94/76

Beschluß des BAG vom 30. Januar 1979 LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.



hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung am 30. Januar 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Dr. Leinemann sowie die ehrenamtlichen Richter Carl und Dr. Martin beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerden der Antragsgegnerin und der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 21. Oktober 1976 - 5 Ta BV 9/76 - insoweit aufgehoben, als die Antragsgegnerin zur Zahlung von Zinsen verpflichtet worden ist und die Beschwerde der Antragstellerin in Höhe von 77,45 DM zurückgewiesen worden ist. Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Ulm vom 27. August 1976 - 3 Bv 5/76 - teilweise abgeändert und insgesamt neu gefaßt:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, an die Antragstellerin 403,70 DM zu zahlen. Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Im übrigen werden Beschwerde und Rechtsbeschwerden zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Die antragstellende Gewerkschaft führte in der Zeit vom 7. bis 13. Dezember 1975 in ihrem Bildungszentrum in Springen einen Schulungskurs mit dem Thema " Die Betriebsverfassung in der praktischen Anwendung" durch. An dieser Veranstaltung nahm aufgrund eines Beschlusses des Betriebsrats der am 24. April 1975 zusammen mit drei weiteren Betriebsratsmitgliedern erstmals in den Betriebsrat gewählte Beteiligte zu 2) teil. Der für den Betrieb der Antragsgegnerin gebildete Betriebsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Der Lehrgang hatte folgenden Themenplan:

SO	A n r e i s e
MO	Zusammenarbeit Betriebsrat, Vertrauensleute und Gewerkschaft in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des BetrVG; Zutrittsrecht der Gewerkschaften etc.
DI und MI	Grundprinzipien der Betriebsverfassung, Geschäftsführung des BR, die Betriebsversammlung, Gesamt- und Konzernbetriebsrat; Besonderheiten für die Jugendvertretung, die Durchsetzungsmöglichkeiten der Rechte des BR, Betriebsvereinbarung, Einigungsstelle, Beschlußverfahren, Strafverfahren
DO	Mitwirkungs- und Beschwerderecht des Arbeitnehmers, sowie die einzelnen Beteiligungsrechte des Betriebsrates in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten
FR	Die gesellschaftliche Stellung der Arbeitnehmer in der Gegenwart bezogen auf ihre Stellung im Betrieb; Gegensätzliche Interessen von Kapital und Arbeit; organisierte Interessengeltendmachung; Streikrecht, Tarifvertrag für Vertrauensleute, Belegschaft - Gewerkschaft und ihre Organe, Betriebsrat-Vertrauensleute usw.
SA	A b r e i s e .

Die Antragsgegnerin erhob gegen die Teilnahme des Beteiligten zu 2) an dieser Schulungsveranstaltung keine Einwendungen, lehnte jedoch die Übernahme der dadurch entstandenen Kosten ab.

Die Antragstellerin berechnete dem Beteiligten zu 2) für sechs Tage Unterkunft und Verpflegung je Tag 49,95 DM und erstattete für den Anreise- und Abreisetag ein pauschaliertes Zehrgeld von 28,-- DM, sowie die Fahrtkosten der zweiten Klasse Bundesbahn in Höhe von 104,-- DM. In Höhe dieser verauslagten Beträge von insgesamt 431,70 DM hat der Beteiligte zu 2) seinen etwaigen Erstattungsanspruch gegenüber der Antragsgegnerin durch Erklärung vom 8. Dezember 1975 an die Antragstellerin abgetreten.



Die Antragstellerin hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, an die Antragstellerin 431,70 DM nebst 4 % Zinsen seit 14. Dezember 1975 zu zahlen. Die Antragsgegnerin hat gebeten, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Beschwerde der Antragstellerin hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses die Antragsgegnerin verpflichtet, an die Antragstellerin 326,25 DM nebst 4 % Zinsen seit 14. Dezember 1975 zu zahlen. Im übrigen hat es die Beschwerde zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verfolgt die Antragstellerin ihr Verfahrensziel in vollem Umfang weiter, während die Antragsgegnerin Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses begehrt.

II. Die Rechtsbeschwerden sind kraft Zulassung an sich statthaft. Sie sind jedoch nur teilweise begründet. Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin hat wegen des fünften Schulungstages (49,95 DM) und eines Rechenfehlers des angefochtenen Beschlusses in Höhe von 27,50 DM Erfolg, die der Antragsgegnerin wegen der geltend gemachten Zinsen.

1. Der angefochtene Beschluß geht in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon aus, daß die Antragstellerin kraft Abtretung den Erstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin geltend machen kann, und zwar gleichfalls im Beschlußverfahren (BAG Beschlüsse vom 30. Januar 1973 - 1 ABR 1/73 - = AP Nr. 3 zu § 40 BetrVG 1972; vom 29. Januar 1974 - 1 ABR 41/73 - = AP Nr. 5 zu § 40 BetrVG 1972 und zuletzt vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG 1972).

2. Das Landesarbeitsgericht nimmt zutreffend an, daß ein Betriebsratsmitglied nach § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 37 Abs. 6 BetrVG Anspruch auf Erstattung der ihm

anlässlich der Teilnahme an einer Schulungs- und Bildungsveranstaltung nach § 37 Abs. 6 BetrVG entstandenen Kosten hat, wenn die auf der Schulung vermittelten Kenntnisse für die Betriebsratsarbeit erforderlich sind (vgl. z. B. BAG AP Nrn. 2, 5, 7, 12 zu § 40 BetrVG 1972; AP Nr. 18 zu § 37 BetrVG 1972, ständige Rechtsprechung).

3. Das Landesarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung auch den zutreffenden Begriff der "Erforderlichkeit" der Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG zugrunde gelegt und ihn auf den Schulungsbesuch des Beteiligten zu 2) jedenfalls im Ergebnis ohne Rechtsfehler angewandt.

Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, daß die Vermittlung von allgemeinen Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts zu dem nach § 37 Abs. 6 BetrVG zulässigen Schulungsinhalt gehört (vgl. z.B. BAG AP Nrn. 5 und 18 zu § 37 BetrVG 1972; Nrn. 5 und 7 zu § 40 BetrVG 1972). Das Bundesarbeitsgericht hat ebenso in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, daß die erstmalige Vermittlung von Grundkenntnissen des Betriebsverfassungsrechts jedenfalls für eine gewisse Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes immer erforderlich im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG und insoweit ohne weiteres der konkrete betriebsbezogene Anlaß stets anzuerkennen ist (vgl. z.B. BAG AP Nrn. 9, 26 und 30 zu § 37 BetrVG 1972; AP Nr. 12 zu § 40 BetrVG 1972 und Beschluß vom 25. April 1978 - 6 ABR 22/75 - [demnächst] AP Nr. 33 zu § 37 BetrVG 1972). Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß mit Ablauf der ersten Wahlperiode nach Inkrafttreten des Gesetzes die Erforderlichkeit solcher Schulungen anders beurteilt werden müßte, wenn es sich um erstmals gewählte Betriebsratsmitglieder handelt.



Wie der erkennende Senat in seinem Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - = [demnächst] AP Nr. 35 zu § 37 BetrVG 1972 bereits ausgeführt hat, ist für den Schulungsbesuch von erstmals gewählten Betriebsratsmitgliedern auch über die Übergangszeit nach Inkrafttreten des Gesetzes hinaus die Erforderlichkeit der Vermittlung von "Grundkenntnissen" über das neue Betriebsverfassungsrecht im Regelfall zu bejahen, ohne daß dies von den Betriebsratsmitgliedern näher dargelegt werden muß (vgl. ebenso Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 65; Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 12. Aufl., § 37 Anm. 56 c; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 37 Anm. 74; a.A. GK-Wiese, BetrVG, Anm. 44). Für die Beurteilung der Erforderlichkeit der Schulungsveranstaltung kommt es daher, unbeschadet der Ansicht des Landesarbeitsgerichts, nicht noch darauf an, daß der Beteiligte zu 2) darüber hinaus auch zum Schriftführer bestellt und in den Ausschuß für personelle Angelegenheiten für Angestellte entsandt worden ist.

Die Kenntnis des Betriebsverfassungsgesetzes als der gesetzlichen Grundlage der Tätigkeit des Betriebsrats ist unabdingbare Notwendigkeit für dessen Arbeit. Damit ist aber notwendig verbunden, daß jedes Mitglied des Betriebsrats die Möglichkeit haben muß, sich unter vergleichbaren Voraussetzungen die für seine allgemeine Tätigkeit erforderlichen Informationen über dieses Gesetz zu verschaffen. Wegen der Grundsätzlichkeit und der Schwierigkeit der Materie kann ein solches Mitglied des Betriebsrats regelmäßig auch nicht darauf verwiesen werden, sich über den Inhalt des Gesetzes entweder selbst zu unterrichten oder auf die Unterrichtung durch bereits früher geschulte Betriebsratsmitglieder zurückzugreifen (Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - aaO).

Die Auffassung der Antragsgegnerin, es genüge für das Zusammenwirken im Betriebsrat, wenn andere Betriebsratsmitglieder über die notwendigen Kenntnisse verfügen, verkennt daher, daß jedes Betriebsratsmitglied sein Amt in

eigener Verantwortung und in Kenntnis seiner Kompetenzen führen muß.

Unter diesen Umständen ist es ohne Bedeutung, daß andere Betriebsratsmitglieder bereits an Schulungen über Grundprobleme des Betriebsverfassungsrechts teilgenommen haben oder über individuelle praktische Erfahrungen mit der Handhabung des Betriebsverfassungsgesetzes verfügen. Etwas anderes hätte nur dann zu gelten, wenn feststünde, daß das erstmals gewählte Betriebsratsmitglied bereits vor seiner Wahl die erforderlichen Kenntnisse über dieses Gesetz erlangt hat. Von diesem Ausnahmetatbestand kann jedoch mangels entsprechenden Sachvortrags der Antragsgegnerin nicht ausgegangen werden. Dem steht nicht entgegen, daß das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird. Auch im Beschlußverfahren sind die Beteiligten nicht von der Verpflichtung entbunden, dem Gericht die Tatsachen zu unterbreiten, die ihrer Ansicht nach das mit ihrem Antrag verfolgte Begehren begründen (BAG 25, 87 [92 f.] = AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972; 25, 348 [357] = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972). Die von der Antragsgegnerin vorgebrachte Rüge nach § 139 ZPO ist daher schon aus diesem Grunde unerheblich.

Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin wird der von der Antragstellerin geltend gemachte Anspruch auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Kenntnisse über das Betriebsverfassungsrecht auch in Schulungsveranstaltungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG vermittelt werden können und daß Arbeitnehmern, die erstmals das Amt eines Betriebsratsmitglieds übernehmen, eine verlängerte Schulungszeit nach § 37 Abs. 7 BetrVG zusteht. Ist davon auszugehen, daß grundsätzlich die Schulung über das Betriebsverfassungsrecht erforderlich im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG ist, so sind damit zwar regelmäßig insoweit auch die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 7 BetrVG erfüllt. Soweit die Antragsgegnerin daraus aber umgekehrt den Schluß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

ziehen will, bei Vorliegen der Merkmale nach § 37 Abs. 7 BetrVG sei ein Anspruch nach § 37 Abs. 6 BetrVG ausgeschlossen, geht das fehl (vgl. BAG 25, 348 [353] = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972).

4. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze ist das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die von der Antragstellerin durchgeführte Schulungsveranstaltung für den Beteiligten zu 2) überwiegend erforderliche Kenntnisse im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt hat.

a) Soweit das Landesarbeitsgericht einen Betrag von 49,50 DM -richtig wäre 49,95 DM - als Aufwand für Übernachtung und Verpflegung bezüglich des fünften Schultages absetzte, vermag dem der Senat nicht zu folgen. Die Schultagesthemen dieses Tages, wie etwa "Die gesellschaftliche Stellung der Arbeitnehmer in der Gegenwart bezogen auf ihre Stellung im Betrieb" stehen zwar in einem loseren Zusammenhang mit der Betriebsverfassung. Im Rahmen einer abschließenden Erörterung kann aber auch die Behandlung dieser Themen noch als erforderlich anerkannt werden. Sie haben Bezug zu den §§ 2 und 74 BetrVG.

b) Das Zehrgeld für den An- und Abreisetag hat das Landesarbeitsgericht der Antragstellerin wegen fehlenden Nachweises der tatsächlich gemachten Aufwendungen zutreffenderweise nicht zuerkannt. Ein Einzelnachweis des geltend gemachten Zehrgeldes ist, wie das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ausgeführt hat, nur dann nicht erforderlich, wenn eine betriebliche pauschalierende Reisekostenregelung besteht oder nach der betrieblichen Praxis solche Auslagen ohne Einzelnachweis pauschal abgerechnet werden (BAG, Beschluß vom 29. April 1975 - 1 ABR 40/74 - = AP Nr. 9 zu § 40 BetrVG 1972). Für das Bestehen einer betrieblichen

Reisekostenregelung bzw. einer entsprechenden betrieblichen Pauschalierung hat die Antragstellerin jedoch nichts vorgebracht. Soweit sie zur Unterstützung ihres Begehrens auf den Beschluß des Ersten Senats vom 24. August 1976 (- 1 ABR 109/74 - = AP Nr. 2 zu § 95 ArbGG 1953) verweist, übersieht sie, daß dort der Erste Senat zu der Frage, ob der Aufwand für Zehrgeld im einzelnen nachzuweisen ist oder ob eine entsprechende pauschale Abrechnung erfolgen kann, nicht Stellung genommen hat (vgl. AP Nr. 2 zu § 95 ArbGG 1953 unter II 4 c am Ende der Gründe). Mit dem Vorbringen, es entspreche der allgemeinen Lebenserfahrung, daß bei längerer An- und Abreise gewisse Kosten entstehen, kann die Antragstellerin somit nicht gehört werden.

c) Im Gegensatz zur Auffassung der Antragsgegnerin war das Landesarbeitsgericht nicht verpflichtet, näher auf die Frage einzugehen, ob der Tagessatz von 45,-- DM zuzüglich 11 % Mehrwertsteuer auch die sogenannten Vorhaltekosten mit umfasse. Zwar ist mit der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Beschluß vom 28. Mai 1976 - 1 ABR 44/74 - = AP Nr. 11 zu § 40 BetrVG 1972) davon auszugehen, daß die den im Betrieb vertretenen Verbänden als Träger von Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 6 BetrVG entstehenden tatsächlichen Vorhaltekosten (Generalunkosten) und Honoraraufwendungen für ihre eigenen Referenten nicht erstattungsfähig sind. Die Antragsgegnerin hat es jedoch unterlassen, substantiiert vorzutragen, daß in dem geltend gemachten Tagessatz von 49,95 DM Vorhaltekosten enthalten sind. Der Vortrag der Antragsgegnerin, daß in früheren Jahren die sogenannten Vorhaltekosten und Referentenhonorare in den Tagessätzen ausdrücklich enthalten waren, ist vom Landesarbeitsgericht zu Recht als unerheblich behandelt worden.

d) Auch die entstandenen Fahrtkosten in Höhe von 104,-- DM zur Schulungsstätte nach Springen sind vom Landesarbeitsgericht zutreffend als angemessen und verhältnismäßig

mäßig angesehen worden. Die Antragsgegnerin wendet zwar ein, der Betriebsrat hätte sich um einen näher gelegenen Schulungsort bemühen müssen. Der Einwand kann aber schon deshalb nicht als begründet erachtet werden, weil die Antragsgegnerin substantiiert vorzutragen hätte, wo und wann die Gelegenheit für den Beteiligten zu 2) bestanden hätte, gleichartige und gleichwertige ortsnähere Schulungsveranstaltungen zu besuchen (BAG, Beschluß vom 29. April 1975 - 1 ABR 40/74 - = AP Nr. 9 zu § 40 BetrVG 1972).

Bringt man den vom Landesarbeitsgericht zu Recht nicht anerkannten Kostenaufwand in Abzug, so ergibt sich ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe von 403,70 DM. Soweit das Landesarbeitsgericht - abgesehen von dem fünften Tag - nur einen Betrag in Höhe von 326,25 DM errechnet und anerkannt hat, handelt es sich offensichtlich um einen Rechenfehler, für dessen Berichtigung nach § 319 ZPO auch die Rechtsbeschwerdeinstanz zuständig ist (BAG AP Nr. 13 zu § 319 ZPO; BAG AP Nr. 1 zu § 561 ZPO).

5. Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin ist nur bezüglich des Zinsanspruchs begründet. Zinsen in der geforderten Höhe für den Kostenerstattungsanspruch könnten vorliegend der Antragstellerin seit 14. Dezember 1975 an nur dann zustehen, wenn es sich dabei um eine Geldschuld i.S. von § 288 BGB handeln würde. Das trifft jedoch nicht zu.

Der Teilnahmeanspruch des einzelnen Betriebsratsmitglieds an der Schulungs- und Bildungsveranstaltung ist aus dem Recht des Betriebsrats abgeleitet (vgl. BAG Beschluß vom 6. November 1973 - 1 ABR 8/73 - = AP Nr. 5 zu § 37 BetrVG 1972 mit weiteren Nachweisen [unter II 2]). Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Erstattung der Kosten, die dem Betriebsratsmitglied durch die Teilnahme an der Schulungsveranstaltung entstanden sind. Dies sind Kosten der Betriebsrats Tätigkeit nach § 40 Abs. 1 BetrVG, deren Zahlung an das Betriebsratsmitglied der Betriebsrat vom Arbeitgeber verlangen kann. Macht der Betriebsrat diese Kosten gegen-

über dem Arbeitgeber geltend, ist dies wegen der Vermögensunfähigkeit des Betriebsrats nur durch einen Anspruch auf Freistellung möglich. Dementsprechend muß ein Zinsanspruch ausscheiden, weil insoweit keine Geld-, sondern eine Handlungsschuld besteht, auf die § 288 BGB nicht anwendbar ist (vgl. Beschluß vom 21. November 1978 - 6 ABR 10/77 - aaO). Das gleiche gilt auch, wenn das Betriebsratsmitglied, das unmittelbar vom Arbeitgeber Erstattung der Kosten begehren kann, seinen Erstattungsanspruch an den Träger der Schulungsveranstaltung abtritt. Dieser abgetretene Anspruch kann in Umfang und Art nicht anders gestaltet sein als der Anspruch, von dem er abgeleitet ist.

gez.: Dr. Auffarth

Siara

Dr. Leinemann

Carl

Dr. Martin

